

# Gemeinde Heidgraben

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0811/2021/HD/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 20.01.2021
Bearbeiter: Horst Tronnier	AZ: 752.8

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen der Gemeinde Heidgraben	18.03.2021	öffentlich
Gemeindevertretung Heidgraben	30.03.2021	öffentlich

### Kofinanzierung kirchlicher Friedhöfe

#### Sachverhalt:

Bereits Ende 2019 war der Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Friedhofswesen Uetersen-Tornesch an die Stadt Uetersen und die Gemeinden Groß Nordende, Heidgraben und Neuendeich mit dem Ziel einer Vereinbarung über die Kofinanzierung des Friedhofes Uetersen herangetreten. Die angestrebten Verhandlungen wurden infolge der Corona-Pandemie verschoben. Ein erstes Gespräch hat dann mit Vertretern der Verwaltung am 03.12.2020 stattgefunden. Der Kirchengemeindeverband strebt nunmehr an, im laufenden Jahr eine Vereinbarung abzuschließen.

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Im Prinzip ist die Kostenbeteiligung von Kommunen an der Finanzierung von Friedhöfen unstrittig. Nach § 20 des Bestattungsgesetzes des Landes Schleswig-Holstein haben die Gemeinden sicherzustellen, dass der örtliche Bedarf an Friedhöfen im Umfang der Zulassungspflicht gedeckt ist. Die Zulassungspflicht (§ 22 Abs. 1 des Gesetzes) bedeutet, dass die Bestattung der verstorbenen Einwohner sowie derjenigen Personen, die innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind, auf kommunalen Friedhöfen zu ermöglichen ist. Nach Abs. 2 ist die Bestattung auf kirchlichen Friedhöfen in einem dem Absatz 1 entsprechenden Umfang auch Nichtangehörigen der Konfessionen zu ermöglichen, wenn die Gemeinde weder einen eigenen Friedhof unterhält noch die Bestattung durch Formen der kommunalen Zusammenarbeit sicherstellen kann. In diesen Fällen hat sich die Gemeinde an den Kosten des Friedhofes zu beteiligen, die nicht durch Gebühren oder Benutzungsentgelte gedeckt werden können.

Der Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Friedhofswesen Uetersen-Tornesch hat bereits einen Entwurf einer Rahmenvereinbarung über die Kofinanzierung eines kirchlichen Friedhofes vorgelegt. Der Entwurf ist dieser Sitzungsvorlage als **Anlage 1** beigefügt. Aus Sicht der Verwaltung scheint es notwendig zu sein, die Vereinbarung in der Präambel in Satz 2 wie folgt zu ergänzen: Der Friedhof dient u.a. der Bestattung der verstorbenen Einwohnerinnen und Einwohner der an diesem Vertrag beteiligten Gemeinden **im Umfang der Zulassungspflicht gemäß § 22 des Bestattungsgesetzes des Landes Schleswig-Holstein**. Diese Ergänzung scheint erforderlich, um § 20 Abs. 2 in Bezug auf Ansprüche einer Bestattung Nichtangehöriger der Konfessionen Genüge zu tun. Im Zusammenhang mit weiteren Änderungs- oder Ergänzungswünschen wird darauf hingewiesen, dass solche mit den anderen Beteiligten abzustimmen sind.

**Finanzierung:**

Die Finanzierung einer Kofinanzierung kirchlicher Friedhöfe wird im Rahmen der Haushaltsplanung der Gemeinde sicherzustellen sein.

**Fördermittel durch Dritte:**

Entfällt

**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen empfiehlt/Die Gemeindevertretung beschließt, eine Rahmenvereinbarung über die Kofinanzierung des kirchlichen Friedhofes Uetersen mit dem Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Friedhofswesen Uetersen-Tornesch und den anderen beteiligten Gemeinden entsprechend dem vorliegenden Entwurf und mit der o.a. Ergänzung abzuschließen.

---

E.H. Jürgensen

**Anlagen:**

Entwurf einer Rahmenvereinbarung über die Kofinanzierung eines kirchlichen Friedhofes